

§ 7 HWMDV (Brandenburg) — Beginn und Ende des Hochwassermelddienstes

Hochwassermelddienstverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Hochwassermelddienst beginnt mit der Herausgabe einer Hochwasserwarnung oder mit Überschreiten des Wasserstandes für den Meldebeginn an einem Hochwassermeldepegel, wenn ein weiterer Wasserstandsanstieg zu erwarten ist.
- (2) Der Hochwassermelddienst endet, sobald zu erkennen ist, dass der Richtwasserstand für die Alarmstufe II nach § 9 nicht erreicht oder wieder unterschritten wird oder wenn der Wasserstand für das Meldeende unterschritten wird und ein erneutes Ansteigen des Wasserstandes nicht zu erwarten ist.

Zitiervorschlag: § 7 HWMDV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HWMDV/7>